

## Strategische Umweltprüfung PAG Manternach / Information nach Art. 10 des Gesetzes vom 22. Mai 2008

(loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement)

### 1 EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM RAHMEN DER AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES PAG DER GEMEINDE MANTERNACH / BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGSNAHMEN DER BETEILIGTEN

---

#### 1.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Manternach wurde eine Strategische Umweltprüfung ausgearbeitet.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den PAG Prozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

#### Die Strategische Umweltprüfung erfolgt in Phasen:

Im Rahmen der **Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung**, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der **Phase 2 der SUP, Umweltbericht**, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten.

Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz).

Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert und werden in einem vom Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (MDDI) herausgegebenen „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général“ genauer erläutert.

Der Umweltbericht dient auch dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

## 1.2 Planungsverlauf / Ausarbeitung PAG / SUP

### **Der Planungsverlauf stellt sich wie folgt dar:**

Ab dem Jahr 2009 wurde parallel zu den ersten PAG-Entwürfen (erarbeitet durch CO3 s.à r.l.) mit der Ausarbeitung der Phase 1 der SUP (UEP) durch das Büro TR-Engineering begonnen. Es erfolgte eine Flächenauswahl und wechselseitige Anpassungen von PAG und UEP.

Im Juni 2010 wurde die UEP zur Stellungnahme an das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (MDDI) geschickt. Insgesamt wurden 16 Flächen (plus kleinere Baulücken) betrachtet und bewertet, für 6 konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (MDDI) hat sich in seiner Stellungnahme vom 29. August 2012 bezüglich des Ausmaßes und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß Art. 6 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008 geäußert. Neben allgemeinen Anmerkungen wurden weitere Flächen zur Aufnahme in den Umweltbericht vorgeschlagen.

Innerhalb des Zeitraumes von 2013 bis 2016 wurden Gutachten zu Vögeln (Centrale ornithologique de Luxembourg), Fledermäusen (ProChiro) und der NATURA2000-Verträglichkeit (TR-Engineering) erstellt. Parallel zur Erstellung der Phase 2 der SUP wurde das PAG-Projekt weiterentwickelt und an die Ergebnisse der Avis und Studien angepasst. Basierend auf den Resultaten der UEP, dem Avis des MDDI sowie dem Planungsprozess wurden in der Phase 2 der SUP insgesamt 21 Flächen genauer analysiert.

Im Juni 2016 wurde die Phase 2 der SUP, mit der Fertigstellung des Umweltberichtes durch das Büro TR-Engineering, abgeschlossen. Der Umweltbericht trägt sämtlichen durchgeführten Studien, Gutachten und Stellungnahmen Rechnung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum fünf Stellungnahmen zur SUP ein. Die SUP-Prozedur für den PAG der Gemeinde Manternach wurde konform zum Städtebaugesetz „loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain“ und zum SUP-Gesetz, „loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement“, durchgeführt. Biotope und Habitats wurden im PAG „à titre indicatif et non exhaustif“ dargestellt. Im Rahmen der Prozedur wurden diese entsprechend der Reklamationen nach Kontrolle angepasst.

Grenzüberschreitende Konsultationen (Art. 8 SUP-Gesetz) waren in der Gemeinde, aufgrund der geografischen Lage, nicht notwendig.

Aufgrund eingegangener Reklamationen wurden in Münschecker zwei Anpassungen vorgenommen, für die eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden musste. Eine Fläche wurde im Rahmen einer UEP geprüft (Mün4), für die andere Fläche musste im Rahmen der Prozedur ein Umweltbericht erstellt werden (Mün5). Die Stellungnahme des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (MDDI) erfolgte am 14.06.2017. Innerhalb der vorgesehenen Frist gingen keine Reklamationen ein.

### 1.3 Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Insgesamt wurden im Rahmen der **Phase 1** der Strategischen Umweltprüfung (UEP) **16 Flächen** betrachtet, für 6 Flächen konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des **Nachtrags** wurde für eine Fläche eine UEP durchgeführt (Mün4).

Aufgrund der Ergebnisse der UEP, der Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie der Stellungnahmen des MDDI wurden Anpassungen an den geplanten Flächenausweisungen vorgenommen.

Da im Rahmen der Ausarbeitung der **Phase 2** der SUP die Notwendigkeit entstand, aufgrund des Planungsprozesses und geänderten gesetzlichen Vorgaben weitere Flächen zu untersuchen, wurden **21 Flächen** genauer analysiert.

Berbourg: Ber3, Ber4, Ber8, Ber14, Ber15, Ber16, Ber17, Ber18, Ber19, Ber20

Lellig: Lel2, Lel3, Lel4, Lel5

Manternach: Man1, Man2, Man3, Man7, Man8, Man9

Münschecker: Mün1

Im Rahmen des **Nachtrags** wurde **1 Fläche** in Münschecker detailliert geprüft (Mün5).

In einem iterativen Prozess zwischen Gemeinde, PAG-Büro und SUP-Büro wurden Problempunkte bereits im Planungsprozess eliminiert. Maßnahmen dazu waren u.a.:

- Reduzierung von Flächen um kritische Teilbereiche,
- Erhalt von geschützten Biotopen durch Festsetzung einer „zone de servitude urbanisation - milieu naturel“ im PAG,
- Integration geschützter Biotope in die „Schémas Directeurs“,
- Festlegung zur landschaftlichen Eingliederung einer zukünftigen Bebauung durch Festsetzung einer „zone de servitude urbanisation - paysage“ im PAG,
- Festsetzungen naturräumlich spezifischer „zone de servitude urbanisation“,
- Ausweisungen von Biotopen nach Art. 17 Naturschutzgesetz sowie Habitaten nach Art. 17 und/oder 20 Naturschutzgesetz „à titre indicatif et non exhaustif“,
- Kennzeichnung lärmgefährdeter Bereiche („Cartographie du bruit“),
- Festlegung von Flächen zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Durch diese Vorgehensweise konnte erreicht werden, dass für die meisten Flächen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 Flächen sind auch mit den geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgrund der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie Terrassierungsarbeiten nur eingeschränkt umweltverträglich.

2 Flächen wurden im Rahmen der SUP nicht abschließend bewertet, da bereits ein PAP genehmigt wurde (Man1) bzw. vertiefende Fledermausstudien durchgeführt werden müssen (Man2).

#### Kumulative Wirkungen: Bodenverbrauch, Abwasserbehandlung, Arten- und Biotopschutz

Die Betrachtung der „Kumulativen Auswirkungen“ (Gesamtheit der Beeinträchtigungen bei Bebauung aller Baulandpotenzialflächen) erstreckt sich auf die Themenfelder Bodenverbrauch, Auswirkungen auf Biotope/Lebensräume/Fauna und Abwassersituation.

### Bodenverbrauch

Der im PNDD (2010) festgelegte Bodenverbrauch soll bis zum Jahr 2020 auf maximal 1 ha/Tag landesweit begrenzt werden. Auf dieser Grundlage hat das MDDI in Zusammenarbeit mit CEPS für die verschiedenen Gemeinden Orientierungswerte für den Bodenverbrauch ermittelt. Für die Gemeinde Manternach wurde ein Wert von 1,43 ha/Jahr berechnet. Dieser Orientierungswert soll über einen Zeitraum von 12 Jahren angewendet werden.

Für die Gemeinde Manternach ergibt sich demnach ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von  $12 \times 1,43 \text{ ha} = 17,16 \text{ ha}$ . Der PAG weist **13,84 ha** anzurechnende Freiflächen aus. Damit liegt der reelle Bodenverbrauch unter dem Orientierungswert und der PAG ist mit dem PNDD vereinbar (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2016).

### Auswirkungen auf Art. 17 Biotop

Für das Gemeindegebiet liegt ein aktuelles Biotopkataster für den Außenbereich (nur für bestimmte Offenlandbiotop) sowie ein Kataster aller gesetzlich geschützten Biotop im Siedlungsbereich vor. Ein Verweis zu den entsprechenden Planwerken findet sich im PAG Rechtsplan.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotop so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Dies geschieht in der Regel durch eine Kennzeichnung à titre indicatif im PAG, die Überlagerung der entsprechenden Flächen im PAG mit einer „zone de servitude urbanisation“ oder die Integration im Rahmen der Ausarbeitung des schéma directeur.

Falls Biotop nicht erhalten werden können, weil sie z.B. im direkten Zugangsbereich zu Baugrundstücken liegen, muss entsprechend Artikel 17 Naturschutzgesetz kompensiert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht, an welchen Stellen Eingriffe in geschützte Biotop absehbar sind und welche Ausgleichsmaßnahmen dafür notwendig werden. Die Größenangabe (max.) bezieht sich auf den theoretischen Totalverlust des geschützten Biotops; in manchen Fällen können aber Teilbereiche erhalten und in die Bebauung integriert werden. In welchem Umfang dies gegebenenfalls erfolgt, zeigt sich erst bei der Erstellung des Bebauungsplans (PAP) / Bauprojekts. Eingriffs-/Ausgleichsberechnungen sind daher erst auf einer konkreteren Planungsebene möglich (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2016).

Fläche	Biotop	Größe	Anzahl	Ausgleich
Ber2	Baumreihe		4	Darstellung im PAG-Projekt von zwei der 4 Bäumen als Art.17-Biotop. Kompensation der Bäume am Außenrand der Fläche, falls Erhalt dieser nicht möglich ist.
Ber3	Streuobstwiese	22,9 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop. Kompensation der Bäume am Außenrand der Fläche, falls Erhalt dieser nicht möglich ist.
	Feldhecke (bereits verschwunden)	126 m x 3 m		Neuanpflanzung / Kompensation der Hecke (bereits verschwunden) durch errichten einer neuen Leitlinie entlang der Straße (bsp. Straßenbäume)
	Feldhecke	9 m x 1 m		Neuanpflanzung / Kompensation der Hecke
Ber6	Feldhecke	60 m x 3 m		Feldhecke im PAG als Art.17-Biotop hervorgehoben. Neupflanzung am Außenrand des Baugebietes möglich.
Ber14	Streuobstwiese	56 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop. Kompensation der Bäume am Außenrand der Fläche, falls Erhalt dieser nicht möglich ist.

	Feldhecke	194 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Oberhalb der Hecke ist eine Servitude d'urbanisation vorgesehen, um die Hecke zu kompensieren.
	Feldhecke	37 m x 3 m		Neuanpflanzung / Kompensation der Hecke
Ber16	Baumreihe		7	Darstellung der Baumreihe im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls die Baumreihe nicht erhalten werden kann (derzeit noch nicht absehbar).
Ber17	Magere Mähwiese (6510)	2 Ar		Darstellung des Biotopes im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Kompensation des Biotopes notwendig.
Ber18	Feldhecke	15 m x 5 m		Feldhecke im PAG als Art.17-Biotop hervorgehoben. Neupflanzung, falls diese nicht erhalten werden kann.
Ber19	Einzelbaum		2	Darstellung der Bäume im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls die Bäume nicht erhalten werden können (derzeit noch nicht absehbar). Möglicher Ausgleich entlang der westlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
Ber20	Baumreihe		4-5	Baumreihe mit 4-5 Bäumen. Ausgleich notwendig, falls die Bäume nicht erhalten werden können. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche möglich oder als Straßenbäume.
Lel2	Streuobstwiese	36 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop. Erhalt der Streuobstwiese möglich, da als Quartier Existant vorgesehen und somit eine Bebauung auf den Straßenrand beschränkt ist.
Lel3	Einzelbaum		6	Darstellung der Bäume im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden können. Möglicher Ausgleich entlang der östlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
	Feldhecke	52 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der östlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
Lel4	Trockenmauer	64 m x 2		Darstellung der Trockenmauer im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann.
Lel5	Feldhecke	37 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der westlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
Man1	Feldhecke	139 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann.
	Einzelbaum		2	Darstellung des Einzelbaumes im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls dieser nicht erhalten werden kann.
Man2	Streuobstwiese	41 Ar		Darstellung im PAG-Projekt als Art.17-Biotop.
	Hecke / Gebüsch	18 Ar		Darstellung im PAG-Projekt als Art.17-Biotop.
	Trockenmauern			Darstellung im PAG-Projekt als Art.17-Biotop.
Man3	Feldhecke	67 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche möglich.

	Feldhecke	47 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
	Feldhecke	28 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
	Feldhecke	35 m x 3 m		Darstellung der Feldhecke im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
	Einzelbaum	4		Darstellung der Einzelbäume im PAG-Projekt. Erhalt des Walnussbaumes an der nördlichen Spitze der Fläche.
	Streuobst	6 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche möglich.
	Trockenmauer	70 m x 2 m		Darstellung der Trockenmauer im PAG-Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann.
Man8	Streuobst	14 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der nördlichen Abgrenzung der existierenden Streuobstwiese.
Man9	Feldhecke	41 m x 3 m		Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann.
	Baumreihe		1-2	Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann.
Mün1	Streuobstwiese	10 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop. Ausgleich notwendig, falls diese nicht erhalten werden kann. Möglicher Ausgleich entlang der südlichen Abgrenzung der Fläche, zur existierenden Streuobstwiese hin.
	Streuobstwiese (bereits verschwunden)	24 Ar		Darstellung der Streuobstwiese im PAG- Projekt als Art.17-Biotop.

Tabelle 1: Voraussichtliche Eingriffe in geschützte Biotoptypen im Falle einer Bebauung. Quelle: Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2016

### **Auswirkungen auf den Artenschutz**

Neben bestimmten Biotoptypen sind zusätzlich auch Habitate bestimmter Tierarten geschützt. Dazu zählen beispielsweise auch die Jagdgebiete von Rot- und Schwarzmilan. Diese Arten jagen bevorzugt über landwirtschaftlichen Nutzflächen. Da ein Großteil der potentiellen Baugebiete noch als Acker- und Grünland genutzt werden, stellen diese potentielle Habitate für die Arten dar - insgesamt 8,2 ha. Als Ausgleichsflächen für diesen Habitatverlust werden landwirtschaftliche Flächen in räumlicher Nähe benötigt. Dazu wurden Vorschläge für Flächen innerhalb des NATURA2000-Vogelschutzgebietes erarbeitet.

Weiterhin sind für verschiedene Fledermausarten, die Gebäude oder Baumhöhlen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort jagen, die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der PAG-Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit und des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen vertiefende Studien durchgeführt werden (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2016).

### **Abwasserbehandlung**

Einen besonderen Stellenwert bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des PAG hat die Abwassersituation in der Gemeinde.

Die Ortschaft Münschecker verfügt über eine eigene biologische Kläranlage (aktuelle Kapazität 150 EWG), die auf 300 EWG ausgebaut werden soll. Die Ortschaften Manternach, Berbourg und Lellig sind an eine eigene Gruppenkläranlage in der Nähe von Berbourg/Lellig angeschlossen (1650 EWG). Diese Kläranlage stößt bereits an ihre Kapazitätsgrenze.

Eine Verminderung bzw. Vermeidung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann nur erreicht werden indem die Kläranlage entsprechend der prognostizierten Bevölkerungszunahme ausgebaut wird (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2016).

## 2 MONITORINGMAßNAHMEN

---

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollen die Einhaltung der getroffenen Festlegungen und die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen überwacht werden.

Ein wichtiger Bestandteil beim Schutz der Art.17 Biotopie und zur Eingliederung in das Landschaftsbild ist die Festlegung von „zones de servitudes urbanisation“ im PAG und die Berücksichtigung in den „Schémas Directeurs“. Es ist zu überwachen, dass auf der detaillierten Planungsebene, in den PAP's, diese Vorgaben eingehalten werden. Die Überwachung der Einhaltung der gemachten Vorgaben ist auch auf die Phase der baulichen Aktivitäten vor Ort auszudehnen (ökologische Baubegleitung). Bei der Realisierung der einzelnen Baugebiete ist auch die Bodenbewirtschaftung hinsichtlich Anpassung an das Relief, Aushubmengen und Bodenverarbeitung zu überwachen.

Zudem sollten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (speziell auch bei Verlust von Art.17 Biotopen) überwacht werden, sowohl die Realisierung als auch die spätere Entwicklung.

Für die Arten des Anhangs 2 und 4 der FFH-Richtlinie sowie für ausgewählte Vogelarten laufen bereits regelmäßige Monitoring-Programme des MDDI in Zusammenhang mit den 6-jährigen Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der europäischen Kommission. Hierbei wird regelmäßig der Erhaltungszustand der betroffenen Arten überprüft und verglichen. Die Ergebnisse dieser Monitoring-Programme lassen Rückschlüsse zu, ob die getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die gewünschte Wirkung zeigen oder ob zusätzliche Anstrengungen notwendig sind.

Eine regelmäßige Überwachung der Reinigungsleistung, der Ablaufwerte sowie der Kapazität der vorhandenen Kläranlagen ist notwendig. Oftmals übernimmt diese Kontrolle der Abwasserverband, welchem die Gemeinde zugehört (Bsp. SIDEST). Die Gemeinde Manternach ist allerdings kein Mitglied in diesem Abwasserverband, sodass sie selbst die Kontrolle, Reinigungsleistung und Überwachung der Kläranlagen gewährleisten muss.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Kläranlagen über entsprechende Reinigungskapazitäten verfügen - vor allem in Anbetracht des voraussichtlichen Bevölkerungswachstums der Gemeinde. Für die Gemeinde Manternach zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Kapazität der Gemeinschaftskläranlage für die Ortschaften Berbourg, Lellig und Manternach nicht ausreichend ist.

Ebenso müssen die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Erreichung eines guten ökologischen Zustands von Grund- und Oberflächenwässern regelmäßig kontrolliert und gegenüber der europäischen Union dokumentiert werden. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Weiterhin wird der PAG der Gemeinde gemäß den gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen – alle 6 Jahre – daraufhin geprüft, ob eine Aktualisierung notwendig ist oder nicht. Der entsprechende Beschluss der Gemeinde muss dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt werden. Für den neuen PAG wird vorerst mit einer Laufzeit von 12 Jahren gerechnet, bevor eine grundlegende Überarbeitung notwendig sein wird (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2016).